



Awareness Raising and Training Measures for the Istanbul Protocol in Europe

Die Geschichte der Anwendung und des Verbots der Folter

This work is licensed under a

[Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivs 3.0 Unported License](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/).



This project has been funded with support from the European Commission. This communication reflects the views only of the author(s), and the Commission cannot be held responsible for any use which may be made of the information contained therein.



Education and Culture DG

Lifelong Learning Programme

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Einleitung	5
Die Zeit vor der Inquisition	5
Die Zeit der Inquisition	6
Das Zeitalter der Aufklärung	8
Vom 19. bis 21. Jahrhundert	9
Literatur	10

Einleitung

Folter wurde schon vor dem Mittelalter angewandt. In der Zeit der Inquisition wurde Folter klar von Gesetzesseite reguliert, mit dem klar definierten Ziel, ein Geständnis zu erhalten. Während Folter als formelle und eindeutig legale Befragungsmethode in den meisten Rechtssystemen im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts verschwand, so wurde sie in den faschistischen und nationalsozialistischen Regimen, der Kolonialherrschaft und erst kürzlich unter der Bush Administration unter dem Titel des „War on Terror“ wieder legalisiert.

Obwohl das Istanbul Protocoll für sich gesehen keine Informationen über die Geschichte der Folter zur Verfügung stellt, so haben wir doch für den interessierten Leser die grundsätzlichen Entwicklungen zusammengefasst. So war Folter stets Teil einer legalen oder quasi-legalen Vorgehensweise und deshalb immer auch eng verbunden mit der Verantwortlichkeit des Staates und dessen Beamten. Des weiteren ermöglicht ein solche Zusammenfassungen einen kurzen Ausblick auf die verschiedenen Ziele, zu deren Erfüllung die Folter in der Geschichte verwendet wurde.

Die Zeit vor der Inquisition

Folter existierte schon lange vor dem Mittelalter. Die ersten Aufzeichnungen der Folter kommen aus Ägypten, wo Menschen zu Befragungszwecken ausgepeitscht wurden, nachdem eine Straftat

begangen wurde. Im alten Griechenland durften nur Sklaven gefoltert werden. Die Aussage eines Sklaven war nur dann gültig, wenn sie unter Folter getätigt wurde, denn es wurde angenommen, dass Sklaven die Wahrheit nicht freiwillig sagen würden. Sklaven wurden als Objekt behandelt, das einem Meister gehört, und somit wurden ihnen keine innewohnende Moralität zugesprochen. Da Sklaven keine Rechte hatten, wurde rechtlich aller Schaden, welcher diesen zugefügt wurde, dem Besitzer zugefügt. Gleichzeitig waren die Besitzer verantwortlich für allen Schaden, welchen ihre Sklaven verursachten. In einem Verfahren waren Sklaven Zeugen, und so wurden sie nicht für Verbrechen gefoltert, die sie selbst begangen hatten, sondern um zu den Verbrechen, welche ihre Besitzer angeklagt wurden, befragt zu werden.

Nach dem römischen Kriminalrecht des 2. Jahrhunderts n. Chr. konnten freie Bürger gefoltert werden, falls sie unter Verdacht standen, eine schwerwiegende Straftat begangen zu haben. Menschen niedrigerer Schichten wie etwa Sklaven konnten auch unter anderen Bedingungen gefoltert werden, ein schwerwiegendes Verbrechen war in etwa, die Autorität des Königs oder dessen Repräsentanten zu verleugnen. So wurde also die Funktion der Folter darin gesehen, die Macht der Herrschenden zu erhalten. So wurde sie also nicht nur eingesetzt, um die Wahrheit bei Kriminalfällen zu erfahren, sondern auch, um die frühen Christen zum Wiederrufen ihres Glaubens zu zwingen.

Die Zeit der Inquisition

Im Mittelalter und der frühen Moderne, welche das römische Recht adaptierten und damit auch Regeln der Gerichtsverfahren, wurde die Folter zu einem formellen Teil des europäischen Rechtssystems. Zuvor wurden in vielen Ländern Gottesurteile angewandt, um die Schuld des Angeklagten festzustellen. Es gab verschiedenste Arten von Gottesproben, die alle das gleiche Konzept hatten: Falls der Verdächtige unschuldig war, würde ihn Gott von allen Verletzungen bewahren. Im Jahre 1215 erließ Papst Innozenz III. das Verbot, dass kein Vertreter der Kirche an der Ausföhrungen einer Gottesprobe teilnehmen durfte. Anders als bei einer Gottesprobe war das Ziel der Folter nicht, die Schuld oder Unschuld des Verdächtigen zu beweisen, sondern sie wurde angewandt, um ein Geständnis oder weitere Informationen zu bekommen. Es war also nicht Gott, der über den Fall richtete, sondern der Mann, welcher die unter Folter erlangte Aussage verwendete.

In der „Papal Bull“, welche durch Papst Innozenz IV. 1252, nur wenige Jahre

nach dem Gottesprobenverbot von Papst Innozenz III., verfügt wurde, wurde Folter mit dem Ziel eingeführt, ein Geständnis zu erlangen. Dem Angeklagten wurde zuerst mit Folter gedroht, in der Hoffnung, diesem damit ein Geständnis zu entlocken. Falls die Drohung keine Wirkung zeigte, wurde der Angeklagte zur Folterkammer gebracht und ihm wurden die Folterinstrumente gezeigt. Die Folterkammer war in aller Regel ein Kellerraum ohne Fenster, welcher nur durch wenige Kerzen beleuchtet war. Der Folterknecht war ganz in schwarz gekleidet, das Gesicht und der Kopf waren bedeckt, nur zwei Augenschlitze waren zu sehen. Die Opfer wurden bis auf die Unterwäsche ausgezogen und ihre Hände wurden zusammen gebunden. Die Mischung aus Dunkelheit, einem anonymen Folterer und der körperlichen Hilflosigkeit des Opfers erzeugte bei diesem ein Gefühl der kompletten Machtlosigkeit. Während das Opfer durch den zermürbenden Prozess ausgesetzt war, wurden die Fragen an das Opfer ständig wiederholt. Falls der Verdächtige immer noch seine Unschuld beteuerte, begannen die Folterqualen.

Die Anwendung der Folter war in einem Rechtssystem verankert, welches ein Geständnis als die „Königin der Beweise“ verstand. Um die Verurteilung eines Verdächtigen zu erreichen, war es notwendig, harte Beweise oder nicht widersprüchliche Aussagen von zwei Zeugen zu haben. Sollten diese fehlen, war das Geständnis des Angeklagten von Nöten. Indizien wurden nicht als ausreichend für eine Verurteilung angesehen. Wo „harte Beweise“ fehlten, musste Folter angewandt werden, um ein Geständnis zu erlangen. Ein Autor hat es so ausgedrückt: Die rechtliche Voraussetzung für die Anwendung von Folter benötigte ein Maß an Indizienbeweisen, das heute ausreichen würde, einen Verdächtigen zu verurteilen. Andererseits gab es in Ländern mit einem anderen Rechtssystem wie etwa das englische „Common Law“ System, welches weniger darauf basierte, ein Geständnis zu erlangen, keine oder kaum eine Notwendigkeit für die Folter.

Das „Foltergesetz“ regulierte die verschiedenen Phasen einer Gerichtsverhandlung. Es schrieb fest, dass Folter von den verschiedenen Formen der körperlichen Züchtigung unterschieden werden musste, welche als Bestrafung von bereits Verurteilten angewandt wurde.

Mit dem Beginn der mittelalterlichen Inquisition, welche eine Reaktion auf wachsende religiöse (sogenannte „ketzerische“) Bewegungen war, wurde Folter ab dem 13. bis zum 18. Jahrhundert eine zentrale Komponente des Justizwesens. „Ketzerische“ Ansichten zu äußern kann, wie im römischen Zeitalter, als Akt der Leugnung kirchlicher Autorität verstanden werden. Im Jahre 1484 erlaubte Papst Innozenz VIII. ausdrücklich die Folter in Hexenprozessen. Für Frauen, die der Hexerei bezichtigt wurden, war es besonders schwierig, ihre Unschuld zu beweisen. Sollten Sie die Folter

ertragen ohne zu gestehen, so konnte dies als „böser Einfluss“ interpretiert werden, der ihnen ermöglichte, das unerträgliche zu ertragen. Die Blütezeit der Hexenprozesse war in den Jahren 1562, 1590, 1626 und 1650. Vom 18. Jahrhundert gibt es nur wenige Aufzeichnungen von Hexenprozessen: so wurde etwa Deutschland Berichten zu folge eine der letzten Hinrichtungen 1775 vollstreckt.

Das Zeitalter der Aufklärung

Während dem Zeitalter der Aufklärung wurde Folter fast überall in Europa abgeschafft. Diese veränderte Einstellung war ein Resultat von einigen, manchmal miteinander in Verbindung stehenden, Faktoren. Einerseits erreichten die humanistische Ideale sowohl weite Bevölkerungsschichten als auch das Fürstentum, was dort zu einer Humanisierung des Kriminalrechts führte, wo Gerichtsverfahren und Bestrafungen die Würde des Menschen respektieren mussten. Für sich gesehen wären diese Ideen nicht akzeptiert worden, hätten sie nicht einerseits durch Zweifel an der Nützlichkeit der Folter Unterstützung erlangt, was deren Nützlichkeit angeht, die Wahrheit in Erfahrung zu bringen, und andererseits durch eine grundsätzliche Änderung des Rechtssystems.

Diese grundsätzliche Änderung beinhaltete ein „System der freien richterlichen Beweiswürdigung“, in dem Indizien eine größere Rolle spielen. Des weiteren erlaubten neu eingeführte Bestrafungen wie die „Verdachtsstrafe“ und die Haft dem Richter, einen Kriminellen auch ohne „Harte Beweise“ zu verurteilen. So wurde die Lücke zwischen Todesstrafe und Freispruch geschlossen, wo vor dieser Veränderung nur die Wahl zwischen Tod und Freiheit bei schweren Straftaten bestand.

Durch all diese Veränderungen wurde die Folter als Symbol des alten Regimes folglich in vielen europäischen Ländern verboten. Napoleon Bonaparte schrieb 1798 während seinem Aufenthalt in Ägypten an den Majorgeneral Berthier, dass „der barbarische Brauch, Männer, die unter Verdacht stehen, wichtige Geheimnisse zu hüten, auszupeitschen, abgeschafft werden muss. Es war immer klar dass diese Verhörmethode, also Männern zu foltern, nutzlos ist. Die armen Teufel sagen was immer ihnen in den Sinn kommt, und was sie denken, das man glauben mag. Als Folge dessen verbietet der Oberbefehlshaber dieses Vorgehen, welches Vernunft und Humanität entgegensteht.“

Vom 19. bis 21. Jahrhundert

Im 19. Jahrhundert verschwand die Folter als formelle und legale Befragungstechnik praktisch aus allen europäischen Strafgesetzbüchern. Trotzdem tauchte die Folter zu Beginn des 20. Jahrhunderts als offiziell anerkanntes Verfahren in Russland zwischen 1917 und 1922 wieder auf, später auch im faschistischen Italien und Spanien sowie dem nationalsozialistischen Deutschland.

Nach dem Ende der totalitären Regime in Europa verschwand die Folter jedoch nicht. So setzte zum Beispiel in den 1950er Jahren die französische Kolonialherrschaft vielen Algerien der Folter aus. Es tauchten wiederholt Berichte von Folter durch das Militär, der Polizei und dem Geheimdienst während der Zeit des kalten Krieges, des südamerikanischen und afrikanischen Totalitarismus und während dem Balkankrieg der 1990er Jahre, auf.

Auch heute wird Folter, um eine Geständnis zu erzwingen, weiterhin in vielen Ländern der Welt als Routine angewandt, obwohl Folter und Misshandlung unter internationalem Recht eindeutig verboten ist. Auch haben sich sowohl Zweck als auch Anwendung der Folter sich im letzten Jahrhundert merklich verändert, wie Darius Rejali in seiner Untersuchung „Torture and Democracy“ darlegt. Er stellt dort zwei Behauptungen auf: Die erste lautet, dass es die führenden Demokratien waren, wie er es bezeichnet (die USA, Frankreich und Großbritannien), welche neue Foltermethoden entwickelten, die keine oder fast keine Spuren auf den Körpern der Opfer hinterlassen. Er nennt diese neuen Techniken „saubere Folter“ (Der Autor Alfred McCoy nennt sie „Berührungslose Folter“).

Diese neuen, „sauberen“ Techniken wurden aufgrund mehrerer miteinander verbundenen Gründen entwickelt: Demokratien mussten sich ihren Bürgern gegenüber rechtfertigen; die offizielle Anerkennung der Menschenrechte, welche die Basis der rechtmäßigen Demokratie bilden; und schließlich die wachsende Beobachtung der Einsetzung und Überwachung der Menschenrechtsstandards durch Organisationen wie Amnesty International oder des UN Human Rights Komitees seit den 1970er Jahren. Um Aufdeckung durch diese beobachtenden Funktionäre und damit wieder die Infragestellung der Rechtmäßigkeit zu vermeiden, mussten demokratische Staaten auf Folter, die keine beweisbaren Spuren hinterlässt, zurückgreifen.

Von hier aus haben sich diese „sauberen“ Vorgehensweisen schließlich in undemokratischen Ländern verbreitet, welche mehr und mehr unter öffentlicher (UN und AI) Beobachtung stehen. Die zweite Behauptung, die Darius Rejali aufstellt, ist, dass das Ziel der Folter sich zumindest in Demokratien vom Erlangen eines Geständnisses eines vergangenen Ereignisses

zum Überblicken künftiger Ereignisse gewandelt hat.

Die jüngsten Diskussionen zum Kampf gegen den weltweiten Terrorismus haben die neuen Methoden der erzwungenen „sauberen“ Befragung als bis zur Folter gehend aufgedeckt, was mit der neuen Bestrebungen einhergeht, die Folter unter bestimmten Umständen zu rechtfertigen.

 *Um einen vollen Überblick zur Geschichte der Folter zu bekommen, empfiehlt sich Edward Peters' ausgezeichnetes Buch*

Literatur

1. Weilert AK. Grundlagen und Grenzen des Folterverbotes in verschiedenen Rechtskreisen : eine Analyse anhand der deutschen, israelischen und pakistanischen Rechtsvorschriften vor dem Hintergrund des jeweiligen historisch-kulturell bedingten Verständnisses der Menschenwürde. Berlin; Heidelberg; New York, NY: Springer; 2008. Available from: <http://www.springerlink.com/content/u17841>
2. Giovanni M. What can history tell us about torture? The function of torture in antiquity and in the age of enlightenment. In: Oehmichen M, editor. Maltraetment and Torture. Lübeck: Schmidt-Römhild; 1998. p. 31-51.
3. Koch A. Folterbefürworter nach Beccaria. Überlegungen zur Geschichte der sogenannten Präventionsfolter. In: Altenhain K, Willenberg N, editors. Die Geschichte der Folter seit ihrer Abschaffung. Göttingen: V & R Unipress; 2011. p. 11-24.
4. Rejali D. Torture and democracy. Princeton [u.a.]: Princeton Univ. Press; 2007. XXIII, 849 p.
5. McCoy AW. A question of torture : CIA interrogation, from the Cold War to the War on Terror. 1. ed. New York, NY: Metropolitan Books; 2006. 290 p.
6. Peters E. Torture. Expanded ed. Philadelphia: Univ. of Pennsylvania Press; 1996. VIII, 291 p.